

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 30.06.2020

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1.1 Sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen des Vertragspartners (im Folgenden: Lieferant) aufgrund von Bestellungen durch uns, WADRA GmbH, Dortmund (im Folgenden: Auftraggeber), sowie Angebote an uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen (im Folgenden: diese Bedingungen).
- § 1.2 Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen sowie sonstige rechtliche Regelungen in anderen Dokumenten (z.B. Spezifikationen, technische Dokumentation, Auftragsbestätigung oder Lieferscheine) des Lieferanten gelten nur, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss durch uns anerkannt werden. Dies gilt auch für Regelungen, die unseren Bedingungen zwar nicht entgegenstehen, aber nur in den Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthalten sind. Eine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten findet auch nicht durch schlüssiges Verhalten statt, selbst wenn der Auftraggeber von der Existenz entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen Kenntnis hat.
- § 1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
- § 1.4 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Dauervertragsverhältnisse.

§ 2 Angebote und Bestellungen, Vertragsinhalt

- § 2.1 Bestellungen und Aufträge des Auftraggebers sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Angebote des Lieferanten sind für ihn binnen einer üblichen Frist von 30 Tagen verbindlich, wenn nicht ausdrücklich im Angebot eine andere Bindefrist vermerkt wurde. Die Angebote sind für den Auftraggeber unverbindlich und unentgeltlich durch den Lieferanten zu erstellen.
- § 2.2 Der Inhalt des Kaufvertrages bestimmt sich nach dem Inhalt des Bestellschreibens. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Vertragsbedingungen in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich und gut sichtbar hinzuweisen. Diese Änderungen werden nur vertraglich wirksam, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- § 2.3 Sofern eine Lieferspezifikation des Auftragsgebers vorliegt, ist diese Bestandteil des Vertrages.
- § 2.4 Das Schriftformerfordernis ist auch gewahrt, wenn die Übermittlungen mittels Telefax oder E-Mail oder in sonstiger Textform erfolgen. Eine Unterzeichnung durch uns ist nicht erforderlich.

§ 3 Lieferung und Versand

- § 3.1 Der Lieferant hat die Versandvorschriften des Auftraggebers und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gegenstände beim Transport nicht beschädigt werden oder verlorengehen.
- § 3.2 In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen sind die Bestell- und Artikelnummern des Auftraggebers anzugeben.
- § 3.3 Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung zu dem vereinbarten Termin an die in der Bestellung aufgeführte Lieferadresse. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

§ 4 Verzug und Vertragsstrafe

- § 4.1 Wird eine Überschreitung des in der Bestellung genannten Liefertermins erkennbar, ist der Auftraggeber über Grund und voraussichtliche Dauer unverzüglich und schriftlich durch den Lieferanten zu unterrichten. Bei Verletzung der Informationspflicht behält sich der Auftraggeber vor, den Lieferanten für alle daraus entstehenden Kosten regresspflichtig zu machen.

§ 4.2 Im Falle eines Liefer- und Leistungsverzuges des Lieferanten ist der Auftraggeber berechtigt, pauschalisierten Verzusschaden in Höhe von 5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 15 % des vereinbarten Preises. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages bleibt daneben bestehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 5 Qualität und Abnahme

§ 5.1 Der Lieferant hat seine Lieferungen und Leistungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen, mangelfrei, in handelsüblicher Güte, fabrikneu und dem jeweiligen Produkt entsprechend verpackt zu erbringen. Der Lieferant verpflichtet sich, dies durch entsprechende Prüfungen nachzuweisen und schriftlich zu dokumentieren.

§ 5.2 Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen ständig und insbesondere vor Lieferung an den Auftraggeber zu überprüfen. Die Überprüfung hat im Hinblick auf die Einhaltung einschlägiger Normen und Vorschriften sowie des aktuellen Standes der Wissenschaft und Technik zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind durch den Lieferanten zu dokumentieren und uns auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Dokumentation der Qualitätsüberprüfungen für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 5.3 Der Lieferant hat seine Lieferungen dergestalt zu kennzeichnen, dass diese einer Produktionscharge zugeordnet werden können, so dass der Auftraggeber in der Lage ist, bei auftretenden Mängeln sämtliche aus einer Charge stammenden Liefergegenstände bis zu deren Überprüfung aus der Produktion zu nehmen. Insbesondere die in der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Rückverfolgbarkeit der Materialien getroffenen Regelungen sind einzuhalten.

§ 5.4 Im Hinblick auf § 377 HGB überprüft der Auftraggeber die Ware unverzüglich ausschließlich auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Mängel sowie auf Warenidentität und -menge. Der Lieferant verzichtet während der Gewährleistungszeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich aller weiteren Mängel.

§ 5.5 Die Annahme von Lieferungen bzw. von Leistungen, die - auch nur vorübergehende - Nutzung der Lieferungen bzw. Leistungen wie auch die Vornahme von Zahlungen stellen keine Annahme dieser Lieferungen bzw. Leistungen dar und bewirken keinen Verzicht unsererseits auf uns zustehende Rechte.

§ 5.6 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

§ 6 Mitarbeiterqualifikation, Subunternehmen

§ 6.1 Der Lieferant wird seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbringen.

§ 6.2 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 6.3 Der Lieferant stellt sicher, dass für die Durchführung sämtlicher Dienstleistungen ausschließlich geschultes und ausreichend qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt wird. Für alle bei uns eingesetzten Beschäftigten des Lieferanten wird eine ausreichende fachspezifische Berufserfahrung vorausgesetzt und muss auf Verlangen nachgewiesen werden. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagenkenntnisse sowie die benötigte Qualifikationen verfügen.

§ 7 Mängel und Mängelhaftung

§ 7.1 Soweit nicht in einer vertraglichen Abrede oder diesen Einkaufsbedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen wurde, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens einschließlich der Folgeschäden verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar in Folge einer mangelhaften Lieferung oder aus anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht. Im Übrigen stehen uns sämtliche gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Der Lieferant stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

§ 7.2 Eine Lieferung oder Leistung des Lieferanten ist mangelhaft, wenn sie einen Sach- oder Rechtsmangel im Sinne der §§ 434, 435 BGB aufweist. Darüber hinaus liegt eine Mangelhaftigkeit vor, wenn die Lieferung oder Leistung nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entspricht oder wenn sie den einschlägigen Umweltvorschriften, den am Tag der Lieferung gültigen DIN-Vorschriften oder den gesetzlichen Regelungen nicht entspricht.

2/4

Eine Mangelhaftigkeit ist darüber hinaus anzunehmen, wenn der Lieferant eine andere als die beauftragte oder quantitativ zu geringe Lieferung oder Leistung erbringt oder die Lieferung nicht unseren Qualitätsanforderungen entspricht.

- § 7.3 Bei Mängeln der Lieferung ist der Lieferant unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechtsbehelfe nach unserer Wahl entweder zur unverzüglichen und kostenlosen Beseitigung des Mangels oder der Lieferung von mangelfreien Teilen – jeweils einschließlich der erforderlichen Aufwendungen – verpflichtet. Weiterhin ergreift der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der Fehlerursache, um ein erneutes Auftreten dieses Fehlers zu vermeiden.
- § 7.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- § 7.5 Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteils festgestellt, so ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Lieferanten nach vorheriger Rücksprache mit diesem die gesamte Lieferung auf seine Kosten zu überprüfen.
- § 7.6 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.
- § 7.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort, soweit keine gesetzlichen Regelungen, insb. §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB, entgegenstehen. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

§ 8 Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherung

- § 8.1 Soweit der Lieferant einen Produktschaden hervorgerufen hat, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- § 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durch den Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben, zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dem Auftraggeber zustehende gesetzliche Ansprüche in diesem Zusammenhang bleiben hiervon unberührt.
- § 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, die die Rückrufkosten abdeckt. Auf Verlangen hat der Lieferant den Abschluss dieser Versicherung durch Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung nachzuweisen.
- § 8.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Kosten, Preise und Zahlungsbedingungen

- § 9.1 Der Lieferant trägt die Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtlicher sonstigen Nebenkosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde
- § 9.2 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen dem Auftraggeber zugute.
- § 9.3 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- § 9.4 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt den Auftraggeber dazu, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

§ 10 Aufrechnung und Abtretung

§ 10.1 Der Lieferant ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit synallagmatischen Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufzurechnen.

§ 10.2 Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung wirksam.

§ 11 Eigentum an Informationen, Gegenständen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die der Auftraggeber dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Im Falle einer Vermischung, Verarbeitung oder sonstigen Verbindung erwirbt der Auftraggeber Miteigentum an dem neu hergestellten Gegenstand im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

§ 12.1 Die Ware des Lieferanten wird ohne Eigentumsvorbehalt erworben.

§ 12.2 Die Einräumung eines erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts zugunsten des Lieferanten ist ausgeschlossen.

§ 13 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insb. Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der Auftraggeber dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Lieferant hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 14 Datenschutz

Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen bzw. verarbeitet werden.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

§ 15.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort für sämtliche vom Lieferanten zu erbringende Lieferungen und Leistungen der Geschäftssitz des Auftraggebers. Die Gefahr geht frühestens nach Übernahme der Ware oder Abnahme der Lieferung und/oder Leistung an den Auftraggeber über.

§ 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Dortmund, Deutschland.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und unserer Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch diejenige Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 17 Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.